

## 1. Nachtragssatzung

### zur Hauptsatzung der Gemeinde Nottfeld , Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GOVBl. Schl.-H. S 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Nottfeld vom 21.12.2022 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

#### Artikel 1

§ 9 Abs. 5 wird nachfolgend neu gefasst:

#### § 9

#### Veröffentlichungen

(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich in Nottfeld auf dem Grundstück Kuhholz 2 (Dorfplatz) an der Straßenseite zur L283 befindet, bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) zugänglich gemacht.

#### Artikel 2

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch die Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom ..... **05. Okt. 2023**..... erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nottfeld, den

*17.10.2023*

GENEHMIGT

aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung  
vom 28. Februar 2003 (GOVBl. Schl.-H. S. 58)  
in der zur Zeit geltenden Fassung  
Schleswig, den ..... **05. Okt. 2023**

Der Landrat  
des Kreises Schleswig-Flensburg  
Kommunalaufsicht  
Im Auftrag

*Bellinghausen*



Bürgermeister